

Datenschutz im Praxissemester

Durch das Praxissemester entsteht grundsätzlich kein neu zu regelnder datenschutzrechtlicher Sachverhalt. Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (§120 und §121), die Rechtsregelungen der Universitäten zu den Praxiselementen sowie der Praxiselemente-Erlass des MSW und andere schulrechtliche Regelungen decken alle Rechtsfragen ab.

Datenschutz – und sparsamkeit

Es darf durch Art und Inhalt der Untersuchung oder Befragung nicht in die schutzwürdigen Rechte aller Beteiligten eingegriffen werden.

Es sollen so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben werden. Die Anonymität muss gewahrt bleiben. Bei Einsatz von Fragebögen muss deren Rückgabe in verschlossenen Briefumschlägen erfolgen. Möglichst einzelne Merkmalsausprägungen (z. B. Alter, Staatsangehörigkeit, Muttersprache) nur in Kategorien abfragen. Sofern besonders sensible personenbezogene Daten wie ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gesundheit oder das Sexualleben erhoben werden sollen, muss in der Information zum Studienprojekt darauf hingewiesen werden. Namen und Anschriften der Schüler*innen und Erziehungsberechtigten dürfen nicht gefordert werden.

Löschung

Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald der Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr besteht bzw. sie für den Zweck nicht mehr benötigt werden, bzw. wenn die Einwilligungserklärung widerrufen wurde oder das Studienprojekt abschließend bewertet wurde.

Verschwiegenheit

Studierende unterzeichnen vor Eintritt in das Praxissemester eine „[Verschwiegenheitserklärung](#)“. In dieser versichern sie, alle personenbezogenen Daten die ihnen im Rahmen des Praxissemesters bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten, die nicht an der Ausbildung im schulpraktischen Teil des Praxissemesters beteiligt sind, Verschwiegenheit zu wahren. Das umfasst auch die Anonymisierung von Daten in von Studierenden zu erstellenden Dokumenten.

Im Ausbildungskontext kann es notwendig sein, z.B. im Rahmen von diagnostischen Ausbildungsprozessen mit personenbezogenen Daten zu arbeiten – dies aber nur ausbildungsintern; für alle an der Ausbildung beteiligten gilt die Verschwiegenheitspflicht gegenüber nicht beteiligten Dritten.

Akteneinsicht

Die Einsicht in Schülerakten ist in § 4 Abs. 6 der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schüler*innen und Eltern“ ([BASS 10 – 44 Nr. 2.1](#)) geregelt. Danach können das Schülerstammbblatt und der sonstige Datenbestand von allen Lehrkräften der Schüler*in, der Beratungslehrkräfte, Lehramtsanwärter*innen sowie Studienreferendar*innen eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Praxissemesterstudierende gehören demnach nicht zu dem Personenkreis, der Einsicht in die Schülerakten nehmen darf. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Praxissemesterstudierende damit generell von wichtigen zur Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben erforderlichen Einzelinformationen ausgeschlossen sind. So werden Praxissemesterstudierende beispielsweise die zur Planung von Unterrichtsvorhaben

erforderlichen Kenntnisse in der Regel bereits durch Besprechungen mit der Lehrkraft erhalten, der sie zur Ausbildung zugewiesen sind.

Regel bereits durch Besprechungen mit der Lehrkraft erhalten, der sie zur Ausbildung zugewiesen sind.

Videoaufnahmen im Kontext des Praxissemesters

Das Schulgesetz regelt die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen in § 120 (6) "Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen."